



Brüssel, den 9. Juli 2018
(OR. en)

10800/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0282/A(COD)

CODEC 1228
CADREFIN 143
POLGEN 115
FIN 534
INST 269
FSTR 43
FC 37
REGIO 55
SOC 464
AGRISTR 49
PECHE 267
TRANS 308
ESPACE 35
TELECOM 214

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, EU Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014 und (EU) Nr. 283/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2016 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, die Artikel 164, 172, 175, 177 und 178, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 und Artikel 349 AEUV, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a, stützt.

¹ Dok. 12187/16.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2016 abgegeben². Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 26. Januar 2017 abgegeben³. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 11. Mai 2017 abgegeben⁴.
3. Das Europäische Parlament hat am 5. Juli 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 13/18) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und sie im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 63.

³ ABl. C 91 vom 23.3.2017, S. 1.

⁴ ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 64.

⁵ Dok. 10551/18.